

Stellplatzverordnung - 2023

Verordnung der Gemeinde Kramsach über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 13 März 2023 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr.44/2022, sowie § 11 der Tiroler Bauordnung 2022, folgende geänderte Verordnung über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1)** Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sowie dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2)** Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen, über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3)** Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl. NR.102/2022 – TBV 2016 i.d.g.F. entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen.
- (4)** Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die Tiroler Bauordnung i.d.g.F eingehalten worden ist.
- (5)** Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte b. bis f. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte b. bis f. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze Kraftfahrzeuge

- (1)** Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung, vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten der Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben

(Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) ist die Gemeinde Kramsach (ohne Hagau) der **Kategorie II** bzw. Kramsach (Hagau) der **Kategorie III** der Anlage zuzuordnen.

(2) Unter Bedachtnahme der örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Kramsach ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

(a) WOHNBAUTEN IN KRAMSACH

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten pro Wohnung	bis 60m ² Wohnnutzfläche	über 60m ² Wohnnutzfläche
		1 Stellplatz

Bei mehreren Kleinwohnungen in einem Haus unter 60 m² erhöht sich die Stellfläche um 40%, das heißt pro Wohnung bis 60 m² -> 1,4 Stellplätze

(b) GASTSTÄTTEN; BEHERBERGUNGSBETRIEBE:

- Hotels, Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung je 3 Betten – 1 Stellplatz
mindestens jedoch 2 Stellplätze
- Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil je 3 Betten – 1 Stellplatz,
zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant
1 Stellplatz / mindestens jedoch 2, wobei
Stellflächen für Fremdenbetten
eingerechnet werden können.
- Restaurant, Gaststätten, Cafes u.dgl. je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

(c) VERKAUFSSTÄTTEN:

- Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte je 25m² Kundennutzfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 2 Stellplätze
- zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

(d) ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜRO:

- Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume
Arztpraxen u. dgl. je 25m² Kundennutzfläche 1 Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze
- zusätzlich je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

(e) GEWERBLICHE ANLAGEN:

- Industrie- und Gewerbebetriebe pro m² Betriebsfläche 0,025 Stellplatz,
mindestens jedoch 2 Stellplätze
- Lagerfläche mit Verkauf pro m² Lagerfläche 0,02 Stellplatz,
mindestens jedoch 2 Stellplätze
- Lagerfläche ohne Verkauf pro m² Betriebsfläche 0,012 Stellplatz,
mindestens jedoch 2 Stellplätze

Bei Betrieben mit mehr als 100 Mitarbeitern wird – anstelle der oben angeführten Berechnung - die Zahl der Stellplätze auf Basis der Mitarbeiterzahl berechnet. Dabei beträgt die Zahl der Stellplätze je Mitarbeiter 0,333.

(3) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(4) Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt (a) ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt (a) nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Wenn durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gem. §2 ein Bedarf von mehr als 12 Stellplätzen entsteht, müssen alle darüber hinaus gehenden Stellplätze in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden. Bei ebenerdig/oberirdischen Parkmöglichkeiten wird im Einzelfall durch die Gemeinde entschieden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die oberirdisch zu schaffenden Besucherparkplätze.

§ 4 Ausgleichzahlung

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichabgabe laut TVAG §5 zu erheben.

§ 5 Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 11 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022 werden nachfolgend die Mindestgrößen, sowie die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geregelt.

(2) Im Fall des Neubaus von Gebäuden und der Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen sowie des Zu- und Umbaus von Gebäuden, der sonstigen Änderung von Gebäuden, der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden oder der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen oder Stellflächen für Fahrräder entsteht, sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen folgende Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen:

(a) WOHNBAUTEN

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten pro Wohnung	bis 80m ² Wohnnutzfläche	über 80m ² Wohnnutzfläche
		2 je Wohneinheit

Erläuterung zur Wohnnutzfläche siehe § 2 Punkte 3.

(b) GASTSTÄTTEN; BEHERBERGUNGSBETRIEBE:

- Hotels, Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung je 15 Betten – 4 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
- Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil je 15 Betten – 4 Abstellplatz,

- Restaurant, Gaststätten, Cafes u.dgl.
 - zusätzlich für je 8 Sitzplätze im Restaurant 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
 - je 5 Sitzplätze 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
- (c) VERKAUFSTÄTTEN:**
- Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte
 - je 25m² Kundennutzfläche 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
- (d) ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜRO:**
- Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume
Arztpraxen u. dgl.
 - je 25m² Kundennutzfläche 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
- (e) GEWERBLICHE ANLAGEN:**
- Industrie- und Gewerbebetriebe
 - je 5 Beschäftigte 1 Abstellplatz, mindestens jedoch 4 Abstellplätze
- (3)** Abstellplätze oder Abstellflächen sind nahe beim Eingang zu situieren und müssen ebenerdig oder über eine geeignete Rampe erreichbar sein. Gemäß der ermittelten und summierten Fahrradabstellplätze der vorstehenden Aufzählung sind mindestens 50% der Abstellplätze mit einem Witterungsschutz (Überdachung) auszustatten.
- (4)** Kommen keine Bügel oder felgenschonende Ständer zur Ausführung, ist die Abstellfläche für die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze nachzuweisen.
- (a) Unter Berücksichtigung von Manipulationsflächen ist dabei eine rechteckige Fläche von 0,9m x 2,0m pro Fahrrad einzuplanen.
 - (b) Die Manipulationsfläche (Gang) zwischen den Fahrradabstellplätzen und der Wand bzw. zwischen zwei Abstellstreifen hat mindestens **B=1,80m** zu betragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2016 außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.03.2023

Abgenommen am: 29.03.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Andreas Gang

